

**Antrag zur Verweisung
Antrag der Fraktion WsR vom 01.09.2020 – Antrag Nr. 78 –
Erlass einer Beleuchtungssatzung und Richtlinien zur
Reduzierung der Lichtverschmutzung**

DS-Nr.	
/	

Beschlussnachtrag Ausschüsse

Beschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses:

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung einstimmig, den Antrag der WsR-Fraktion vom 01.09.2020 in der Stadtverordnetenversammlung am 22.10.2020 aufzurufen und an den Magistrat zu verweisen.

Rüsselsheim am Main, den 24.09.2020

Antrag Nr. 78

An das Büro
des Stadtverordnetenvorstehers
Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim am Main



WsR-Fraktion
Marktplatz
65428 Rüsselsheim am Main

Tel: 0179-2349922
E-Mail: fraktion@wirsindruesselsheim.de

Rüsselsheim am Main, den 1. September 2020

Antrag zur Verweisung nach §18 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Rüsselsheim

Zur Beratung im PBUA am 24.09.2020 und zur Verweisung in der Stadtverordnetenversammlung am 22. Oktober 2020

Erlass einer Beleuchtungssatzung und Richtlinien zur Reduzierung der Lichtverschmutzung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat wird beauftragt, eine Beleuchtungssatzung für die Stadt Rüsselsheim mit dem Ziel zu erarbeiten, unerwünschte und umweltschädliche Lichtemissionen weitestgehend zu reduzieren und den Energieverbrauch weiter zu senken.
2. Für Bereiche, für die aus rechtlichen Gründen keine Satzung erlassen werden kann, erarbeitet der Magistrat allgemeingültige Richtlinien mit dem Ziel unerwünschte und umweltschädliche Lichtemissionen weitestgehend zu reduzieren und den Energieverbrauch weiter zu senken.
3. Der Drucksache mit dem Entwurf der Satzung und der Richtlinien sind mindestens Stellungnahmen des BUND und des NABU zu dem Satzungsentwurf beizufügen.
4. Nach der Beschlussfassung der Satzung und der Richtlinien werden diese den Bürgerinnen und Bürgern per Postwurf und Veranstaltungen des Umweltamtes bekannt gemacht.



5. Der Ersatz der noch im Betrieb befindlichen Natriumdampf Lampen wird aufgrund neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse überdacht und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

6. Eine Teilnahme an der Initiative „International Dark Sky Communities“ wird geprüft, die Kosten ermittelt, Für und Wider abgewogen und in einer Drucksache dargestellt.

Begründung:

Durch die Erfindung der kostensparenden LED hat die Beleuchtung in fast allen Städten deutlich zugenommen.

Allerdings ist der Wechsel zwischen Tag und Nacht, Helligkeit und Dunkelheit ein wichtiger Taktgeber für die Natur. Durch die Lichtverschmutzung kann der chronobiologische Rhythmus von Menschen, Tieren und Pflanzen aber erheblich gestört werden. Dies hat zur Folge, dass der natürliche Wachstumszyklus von Pflanzen durcheinandergebracht wird und Zugvögel die Orientierung verlieren. Zudem kommen sich tag- und nachtaktive Tiere, wie etwa Fledermäuse und Vögel, bei der Nahrungssuche plötzlich in die Quere. Für viele Insekten werden Straßenlaternen zur tödlichen Falle. Das gesamte ökologische System kann durch das Zuviel an Licht durcheinandergebracht bzw. empfindlich gestört werden. Auch für den Menschen hat die permanente Lichtflut Folgen. Die nächtliche Beleuchtung kann den Hormonhaushalt durcheinanderbringen und die innere Uhr aus dem Takt bringen. Schlafstörungen sind häufig die Folge. Die Ausschüttung des Schlafhormons Melatonin wird durch künstliches Licht am Abend herausgezögert, das abendliche Einschlafen und das Aufwachen am Morgen werden erschwert und die Schlafzeit insgesamt verkürzt. Schlaf ist aber extrem wichtig für Lernen, Gedächtnisbildung und das Funktionieren des Immunsystems. Chronische Schlafstörungen wiederum können Mitauslöser für Diabetes und Bluthochdruck sein.

Selbstverständlich hat eine gute Straßenbeleuchtung auch Auswirkungen auf die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl der Bürger. Hier ist durch Satzung und Richtlinien ein guter Kompromiss zu finden, der dem Motto folgt:

So hell wie nötig, so dunkel und umweltfreundlich wie möglich.

Das heißt nach neuestem Stand der Forschung:

Warmweiß, maßvoll, energieeffizient und abgeschirmt.



Zu 1:

In die Satzung sollten folgende Punkte Beachtung finden:

- Bestand auf Optimierung prüfen

NAV-Leuchten

Vorhandene intakte NAV-Leuchten erhalten, evtl. dimmen mit dem Dimmlight-Verfahren, um eine weitere Reduzierung der Lichtmenge während der Nacht zu erreichen.

Lichtlenkung:

Nur voll abgeschirmte Leuchten, kein Licht sollte in oder oberhalb der Horizontale abstrahlen. (Upward Light Ratio ULR = 0%).

Keine Aufneigung der Leuchte, keine Verwendung von gewölbten Gläsern.

Lichtfarbe:

LED-Licht: Bernsteinfarbenes („amber“) bis warmweißes Licht mit geringem Ultraviolett(UV)- und Blauanteil. Die Blauanteile im weißen Licht werden auf 15 %, entsprechend einer Farbtemperatur von 2700 bis max. 3000 K, begrenzt. Bereits angebrachte LED-Leuchten mit 4000 Kelvin sind auf 3000 Kelvin zu verändern.

Lichtmenge:

Für die einzusetzenden Lichtmengen wird oft die DIN-EN 13201 Norm herangezogen, die jedoch keine gesetzliche Regelung darstellen. Danach sind Straßen abhängig vom Verkehrsaufkommen, den erlaubten Höchstgeschwindigkeiten, der Anzahl der Kreuzungsbereiche, den Konfliktzonen in Beleuchtungsklassen einzuordnen.

Dabei sind folgende Lichtmengen meist ausreichend:

Hauptstraßen: Die mittlere Leuchtdichte bewegt sich in den meisten Fällen zwischen 0,5 cd/m² (Beleuchtungsklasse M5) bzw. praktikabler 7,5 lx mittlere Beleuchtungsstärke (Beleuchtungsklasse C5) und 1 cd/m² (Beleuchtungsklasse M3) bzw. praktikabler 15 lx (Beleuchtungsklasse C3).

Anwohnerstraßen: Die mittlere Beleuchtungsstärke soll 3 lx (Beleuchtungsklasse P5) nicht übersteigen.

Parkplätze sollten mit mittleren Beleuchtungsstärken bis max. 10 lx beleuchtet werden.



Lichtnutzung:

Sämtliche Beleuchtung wird im Laufe der Nachtstunden mit Abnahme der Verkehrsdichte bedarfsorientiert reduziert. Eine Reduzierung ist so hoch wie möglich anzustreben.

Gewerbebeleuchtung:

Die Beleuchtung des Gewerbes wird geregelt (siehe Bundesimmissionschutzgesetz und Bund/Länder-AG für Immissionsschutz LAI).

Zu 5:

Das Umweltbundesamt (UBA) stellte bereits im Dezember 2018 klar, dass Hochdruck Natriumdampflampen (NAV) weiterhin in Kommunen zur Straßenbeleuchtung eingesetzt werden dürfen. Weder auf Bundes- noch auf EU-Ebene seien Nutzungsbeschränkungen vorgesehen. Ein Regelentwurf von 2015 hatte zwar Einschränkungen vorgesehen, dieser Entwurf findet nun aber keine Anwendung. Auch die EU-Vorschriften zu Quecksilber Höchstwerten erfüllten die NAV-Lampen bereits seit 2012. Zudem sind sie langlebig, dadurch kostengünstig und außerdem umweltfreundlich.

Unser Dank gilt Frau Irmtraut Prior für die sachkundige Unterstützung bei der Erstellung dieses Antrages.

Mit besten Grüßen aus Rüsselsheim



Anlagen:

- Richtlinie der Stadt Fulda zum nachhaltigen Umgang mit funktionalem und gestalterischem Licht im Außenbereich.
https://www.sternenstadt-fulda.de/d67/beleuchtungs-richtlinie/Web_Flyer_Lichtrichtlinien.pdf
- International Dark Sky Community Program Guidelines
<https://www.darksky.org/wp-content/uploads/2018/07/IDSC-Guidelines-Jun2018.pdf>
- Zum Thema Natriumdampflampen
https://www.stadt-und-werk.de/meldung_30547_Kein+Verbot+von+Natriumdampf-Lampen.html
- BfN: Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen
<https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf>

